

Richtlinie
der Stadt Freital zur Förderung
von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds
für das Fördergebiet „Freital – Urbanität am Fluss“
im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP)

vom
8. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundsatz und Geltungsbereich
- II. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds
- III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Antragsberechtigung, Antragsstellung
- VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung
- VII. Verwendungsnachweis
- VIII. Inkrafttreten

I. Grundsatz und Geltungsbereich

1. Mit der Aufnahme des Fördergebietes „Freital – Urbanität am Fluss“ in das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) im Jahr 2022 soll eine weitere qualifizierte Entwicklung des Gebietes erfolgen. Neben der Förderung von öffentlichen und privaten Bau- und Ordnungsmaßnahmen steht im Rahmen des Verfügungsfonds bis zum Ende der Programmlaufzeit auch ein Budget für überwiegend kleinteilige Maßnahmen zur Verfügung, mit dem insbesondere bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden soll. Der Verfügungsfonds ist vor allem ein Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation im Rahmen der Städtebauförderung, der eine aktive Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beteiligten vor Ort in die Entwicklungsprozesse des städtischen Fördergebietes ermöglicht.
2. Geltungsbereich dieser Richtlinie ist das Fördergebiet „Freital – Urbanität am Fluss“ (Lageplan Anlage 2).
3. Der Richtlinie liegt Folgendes zugrunde (in der jeweils geltenden Fassung):
 - Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP)
 - Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Fördergebiet (SEKO)
 - FRL Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABl. Nr.: 12/2022 vom 24. März 2022), in Kraft getreten am 25. März 2022.
 - Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (Stand: Februar 2023)
 - §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
 - Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

II. Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds

1. Mit dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen zur Stärkung und Belebung des Fördergebietes unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.
2. Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung zentraler Stadtbereiche,
 - Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen der Akteurinnen und Akteure im Fördergebiet,
 - Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
 - Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung,
 - Flexible Umsetzung "eigener" Projekte in Gebieten der Städtebauförderung,
 - Verstetigung der Beteiligungsprozesse im Quartier.

III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds

1. Der Verfügungsfonds setzt sich aus Fördermitteln von Bund, Land und Stadt sowie zu gleichen Teilen aus Mitteln von Dritten (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden, Sponsorengelder etc.) zusammen. Jeder Euro, der aus Drittmitteln in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird in gleicher Höhe aus Städtebaufördermitteln ergänzt. Sach- und Arbeitsleistungen sind dabei als geldwerte Leistungen bei der Aufbringung des privaten Fondsanteils anrechnungsfähig.
2. Der Fondsverwalter ist die Stadt Freital. Die Fondsmittel werden vom Fondsverwalter in separaten Buchungsstellen verwaltet.
3. Der Fondsverwalter kann Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Organisation und Abrechnung des Verfügungsfonds stehen, an das von der Stadt Freital beauftragte Quartiersmanagement übertragen.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen gemäß der Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds, des Staatsministeriums für Regionalentwicklung, in der geltenden Fassung (Anlage 3), die den Programmzielen entsprechen und einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes leisten.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Antrag mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Bei Sachkosten mit einem Einzelwert über 500,00 EUR sind mindestens zwei vergleichbare Kostenangebote als Nachweis der Wirtschaftlichkeit vorzulegen.
3. Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten einzusetzen.
4. Eine Mehrfachförderung ist nicht möglich.
5. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung und beträgt im Regelfall 50 % der Gesamtkosten. Je nach Bedeutung der Maßnahme für das Gebiet kann der Fördersatz im Einzelfall weiter erhöht werden, jedoch wird ein angemessener Eigenanteil bzw. die Erbringung von Eigenleistungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorausgesetzt. Die Bewertung der Maßnahmen und die mögliche Festlegung abweichender Förderhöhen obliegt dem Vergabegremium.
6. Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:
 - Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
 - Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
 - Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
 - wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Stadt, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds,
 - Maßnahmen, die eigentums-/mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
 - Maßnahmen oder Finanzierungsstrukturen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind,
 - bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung).
 - Kosten, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides entstanden sind.

7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.

VI. Antragsberechtigung, Antragsstellung

1. Über die Förderung von Maßnahmen entscheidet das Vergabegremium (Anlage 1) in nicht öffentlicher Sitzung. Das Vergabegremium bildet einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteursgruppen im Fördergebiet. Die Aufgaben und Befugnisse des Vergabegremiums sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
2. Über die Gewährung einer Zuwendung wird zeitnah entschieden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung (Zuwendungsbescheid, Ablehnungsbescheid) bzw. ein Abstimmungsprotokoll. Der Zuwendungsbescheid enthält Regelungen über die Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum, die Zweckbestimmung der Mittel und die Auszahlung der Zuwendung. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen. Bei Anträgen der Stadt Freital wird der Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid durch das Abstimmungsprotokoll des Vergabegremiums ersetzt.
3. Die Bewilligung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass der mit der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wird oder dass die im Zuwendungsantrag gemachten Angaben nichtzutreffend sind oder ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
4. Im Fall einer unvorhergesehenen nachträglichen Kostensteigerung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Möglichkeit diese beim Quartiersmanagement schriftlich anzuzeigen. Eine Überschreitung der Gesamtkosten von bis zu 10 Prozent kann in begründeten Fällen ohne Entscheidung im Vergabegremium von der Stadt Freital genehmigt werden. Bei einer Überschreitung der Gesamtkosten von mehr als 10 Prozent muss die Entscheidung über Annahme bzw. Ablehnung der Mehrkosten durch das Vergabegremium erfolgen.

VII. Verwendungsnachweis

1. Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen; der Zuwendungsbescheid kann im Einzelfall einen abweichenden Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmen. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, Einzahlerin oder Einzahler und Empfängerin oder Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle quittierten Originalrechnungen bzw. Überweisungsbelege sowie eine unterzeichnete Aufstellung der Eigenleistungen untergliedert nach Person, Tag der Leistungserbringung, Aufwand in Stunden und Leistungsinhalt beizufügen.
2. Als Anlage zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht über den Verlauf der Maßnahme, Maßnahmefotos (davon mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke der Veröffentlichung) und der Nachweis über etwaige Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) einzureichen.
3. Das Quartiersmanagement prüft den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang.

Dabei wird geprüft, ob:

- die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind,
 - der Verwendungsnachweis den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
 - der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
4. Nicht oder zweckwidrig verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Freital zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet:
„Freital – Urbanität am Fluss“ im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) vom 8. Juni 2023
tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlagen (Bestandteile der Förderrichtlinie):

- Anlage 1.1 Mitglieder des Vergabegremiums „Freital – Urbanität am Fluss“
- Anlage 1.2 Gebietskulisse Fördergebiet „Ortsteilzentrum Deuben“, Abschnitte 1 bis 3
- Anlage 1.3 Anwendungshinweise des SMR zum Verfügungsfonds (Stand: Februar 2023)